

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl., S. 315) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 - 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Groß Fullener Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG „Groß Fullener Moor“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, Untereinheit „Bourtanger Moor“ und besteht aus zwei Teilbereichen. Der nördliche Teilbereich liegt in der Stadt Meppen ca. 5 km westlich der Ortschaft Groß Fullen und der südliche Teilbereich gehört zur Gemeinde Twist und liegt ca. 2,5 km nördlich der Ortschaft Rühlerfeld.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen und der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist ca. 113,60 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG setzt sich zusammen aus zwei Teilgebieten, die jeweils einen zusammenhängenden, wiedervernässten Hochmoorbereich umfassen. Neben den Wiedervernässungsflächen bilden bewaldete Abschnitte sowie Flächen mit Brache- und Hochmoorcharakter ein vielfältiges Mosaik.
- (2) Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, feuchte und trockene Moorheiden, feuchte Torfmoos-Wollgras-Moorstadien, Grünlandbereiche mit Orchideenbeständen, Birkenbruchwald auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen- und Tierarten. Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt dieser seltenen Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlich zugänglichen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme von Jagd- und Diensthunden,
 4. zu zelten und zu lagern,
 5. Feuer anzuzünden,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen),
 7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 11. den Wasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) nach den folgenden Vorgaben:

- a. keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Baumgruppen erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
4. Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG. Auf moorigen Standorten darf die Brennholzgewinnung nur besonders bodenschonend und als Einzelstammentnahme erfolgen. Der Einsatz von Forstmulchern ist aus bodenschonenden Gründen verboten,
 5. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:
 - a. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken und –mulden,
 - b. keine Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie keine Ab- und Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Produkte oder Abfälle,
 - c. der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten,
 - d. die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Recycling-Baustoffe etc.) auf Wirtschaftswegen im und unmittelbar angrenzend zum NSG ist unzulässig,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes,
 8. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des NSG dienen – dazu gehört u.a. die Beweidung von Teilflächen mit Schafen, Ziegen u.a. Weidetieren.
- (2) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 8 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (4) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich gemäß § 23 BNatSchG und § 16 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung folgender Maßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder angekündigt wurden, zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) weitere Wiedervernässungsmaßnahmen,
 - c) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Beseitigung von Gehölzen, Beweidung oder Mahd einzelner Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. §§ 3, Abs. 2 und 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 1 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, den 10.10.2022
Landkreis Emsland

Marc-André Burgdorf
Landrat